Richtlinie zur Förderung von Krippenplätzen

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Jugendhilfe fördert als freiwillige Aufgabe die Ersteinrichtung und den Betrieb von Krippenplätzen.

2. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

3. Empfänger der Förderung sind kommunale und private nicht gewerbliche Träger (eingetragene und gemeinnützige Vereine). Eine gültige Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Landesjugendamtes muss vorliegen.

4. Für die Ersteinrichtung einer Krippe kann als Starthilfe ein einmaliger Betrag in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Einrichtungskosten, maximal 4.000,00 € gewährt werden.

5. Die Starthilfe wird anteilig zurückgefordert, wenn der Betrieb der Krippe innerhalb von fünf Jahren eingestellt wird.

6. Die laufende Förderung der Krippenplätze wird in der Höhe gewährt, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung der Kindertagesstätten festgelegt ist. Zurzeit werden gefördert die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis

ab 10 Stunden Betreuungszeit	200,00 € je belegten Platz und Jahr
ab 12 Stunden Betreuungszeit	250,00 € je belegten Platz und Jahr

   Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf, wird die Förderung ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich besetzten Platz anteilig gezahlt.

7. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

8. Die Förderung nach tatsächlich belegten Platz wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.

9. Diese Richtlinie gilt erstmals für das Jahr 2003.

Rotenburg, den 12.06.2003